

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Maschinenfabrik Reinhausen GmbH- Bereich Power Quality (Erfurt und Berlin)



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder Leistenden, der MASCHINENFABRIK REINHAUSEN GmbH - Bereich Power Quality (im Folgenden: MR) einschließlich schriftlicher Ergänzungen maßgeblich.
2. Die Lieferungen oder Leistungen der MR erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen, die nur gelten, wenn der Besteller ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, es sei denn, MR selbst legt andere Allgemeine Lieferbedingungen zugrunde. Anders lautende und/oder ergänzende Bedingungen gelten nur, wenn sie von MR ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten MR ohne ausdrückliches schriftliches Anerkenntnis auch dann nicht, wenn sie in der Bestellung genannt sind und MR ihnen nicht widerspricht. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Abbildungen oder Zeichnungen, sowie die Angaben zum Gegenstand der Lieferung und/oder Leistung (z.B. Gewichtsangaben, Maßangaben, Gebrauchswerte, Belastbarkeiten, Toleranzen und technische Daten) (im Folgenden: Unterlagen) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An den Unterlagen behält sich MR ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von MR Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag MR nicht erteilt wird, MR auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen MR zulässigerweise Lieferungen und/oder Leistungen übertragen hat.
4. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Angeboten und Auftragsbestätigungen aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Zahlungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung oder Abnahme, bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle MR, zu leisten, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind.
3. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfrist kann MR Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. MR behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gemäß Art. XI Nr. 5 dieser Lieferbedingungen unberührt.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (im Folgenden: Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von MR bis zur Erfüllung sämtlicher MR gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MR als Hersteller gilt. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MR Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltsware. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die MR zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird MR auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller MR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MR zum Rücktritt und/oder zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt von MR; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch MR liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MR hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Lieferzeiten sind nur annähernde Richtwerte und daher nicht verbindlich, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn MR die Verzögerung zu vertreten hat. MR wird den Besteller hierüber unverzüglich informieren.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, terroristischer Anschlag, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. MR wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, ist MR als auch der Besteller zur Beendigung des Vertrages berechtigt.
3. Kommt MR in Verzug kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferungen verlangen.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf der MR etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Arglist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von MR zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von MR innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die dieser zu vertreten hat, um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Bruttopreises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Die gesetzlichen Ansprüche von MR (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

V. Gefahrübergang; Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist unabhängig davon, ob im Anschluss an die Lieferung noch Leistungen, wie Inbetriebsetzung, geschuldet sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von MR gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
2. Wenn der Versand oder die Zustellung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald MR Versandbereitschaft anzeigt.
3. Bei Leistungen geht die Gefahr mit Beendigung der jeweiligen Leistung auf den Besteller über.

4. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, erfolgt diese zum vereinbarten Termin, hilfsweise nach Anzeige der Abnahmereife durch die MR gegenüber dem Besteller. Die Abnahme erfolgt schriftlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Besteller und MR. Nimmt der Besteller ohne wichtigem Grund nicht an der Abnahme teil, gilt diese als erteilt. Der Besteller kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern MR die Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennt. Verzögert sich die Abnahme, ohne dass dies MR zugerechnet werden kann, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen.
5. Schaltpläne, Berechnungen und sonstige technische Unterlagen der MR (im Folgenden: technische Unterlagen) werden vom Besteller schriftlich freigegeben. Ohne vorherige Freigabe des Bestellers ist MR nicht zur Ausführung der in den technischen Unterlagen ausgewiesenen Leistungen verpflichtet. Bei nicht von MR zu vertretenden Verzögerungen verlängern sich die vereinbarten Fristen, insbesondere die Lieferfrist, angemessen.

VI. Subunternehmer

MR ist berechtigt ohne vorherige Absprache mit dem Besteller Subunternehmer zur Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen einzusetzen.

VII. Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller ist für alle von ihm zur Verfügung gestellten Produkte, Informationen, Vorarbeiten, Unterlagen und Materialien, wie beispielsweise der Definition von Schnittstellen zwischen der Lieferung und Leistung der MR zu anderen Komponenten, verantwortlich. Er haftet insbesondere für deren Richtigkeit, Vollständigkeit, Geeignetheit und Beschaffenheit.
2. Der Besteller ist verpflichtet seine Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen und insbesondere die zur Ausführung der Lieferung und Leistung erforderlichen Informationen der MR rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
3. Auf Wunsch von MR wird der Besteller einen Fernzugriff ermöglichen.

VIII. Geänderte oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen

MR ist zur Ausführung von Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes oder im Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen nicht verpflichtet, solange die Parteien keine zusätzliche Vergütungsvereinbarung getroffen haben. Zu diesem Zweck wird MR dem Besteller die Mehrkosten und die Terminauswirkungen mitteilen.

IX. Verpackungen

Transport- und sonstige Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Besteller wird für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten sorgen.

X. Entgegennahme

Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

XI. Sachmängel

Für Sachmängel haftet MR wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von MR unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer- einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Bei Serviceleistungen beschränkt sich die Sachmängelhaftung von MR auf ausgetauschte Teile und durchgeführte Arbeitsleistungen.
3. Sachmängelansprüche verjähren abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB in 12 Monaten ab Ablieferung im Fall eines Kaufvertrags, bzw. in Abweichung zu § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB in 12 Monaten nach Abnahme und spätestens in 18 Monaten nach Ablieferung und/oder Leistungserbringung im Fall einer über einen Kauf hinausgehenden Leistung sowie bei Werkleistungen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insb. §§ 438 Abs.1Nr. 1 und Nr.2, §§ 444, 445b BGB).
4. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Die Untersuchung von Teilen, welche in andere Produkte eingebaut werden sollen, ist vor dem Einbau vorzunehmen. Zeigen sich bei der Untersuchung oder später Sachmängel, hat der Besteller die Sachmängel gegenüber MR unverzüglich schriftlich zu rügen. Als unverzüglich gilt die Rüge, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Rüge genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Mängelrüge, ist die Haftung von MR für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen.
5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
6. Zunächst ist MR stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Im Falle der Neulieferung hat der Besteller MR die mangelhafte Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Lieferung noch den erneuten Einbau, wenn MR ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
7. MR trägt bzw. erstattet die notwendigen Kosten der Nacherfüllung, die insbesondere für Material, Arbeits-, Transport - und Wegezeiten bei MR anfallen, mit Ausnahme der Ausbau- und Einbaukosten. Erhöhen sich diese Kosten dadurch, dass die Lieferungen oder Geräte, an denen Leistungen erbracht worden sind, an einen anderen als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurden, so sind die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten vom Besteller zu tragen. Kosten für die Versendung der mangelhaften Ware an MR sind ebenfalls vom Besteller zu tragen. MR kann vom Besteller die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
8. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XV - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Dasselbe gilt, sofern MR eine ihr gestellte angemessene Frist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben. Bei nur unerheblichen Mängeln, unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
9. Für Ersatzteile sowie Nacherfüllungen verjähren die Sachmängelansprüche in 12 Monaten. Bei Nachlieferungen endet die Frist frühestens mit Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche für die Lieferung oder Leistung. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder sonstiger äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
10. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen MR bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gilt im Übrigen Nr. 8 entsprechend.
11. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XV (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. XI geregelten Ansprüche des Bestellers gegen MR und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist MR verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von MR gelieferte, vertragsgemäß genutzte Liefergegenstände gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet MR gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. XI Nr. 3 bestimmten Frist wie folgt:
 - a. MR wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies MR nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b. Die Pflicht von MR zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XV.
 - c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von MR bestehen nur dann, wenn der Besteller MR über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche

unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und MR alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von MR nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von MR gelieferten Liefergegenständen eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der Art. XI Nr. 5, 6 und 11 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. XI entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. XII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen MR und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XIII. Abtretung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Ansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MR an Dritte abzutreten.

XIV. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass MR die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von MR erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht MR das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Ein von MR zu vertretendes Ereignis berechtigt nicht zum Rücktritt. Will MR von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird MR unverzüglich erstatten.

XV. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Auf Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden insgesamt: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, haftet MR dem Besteller nur bei Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit. Die sich aus Art. XV Nr. 1 ergebende Haftungsbeschränkung gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, deren Verschulden MR nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und wegen der Verletzung einer von MR übernommenen Garantie. In den Fällen des Art. XV Nr. 1 Satz 2 ist die Haftung der MR jedoch auf den vertragstypischen, von MR bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern MR nicht wegen Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit haftet; insbesondere sind mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
2. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsgrenzen nach dem vorstehenden Art. XV Nr. 1 gelten nicht für Ansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. XV Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. XI Nr. 3. Für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Gleiches gilt bei Übernahme einer Garantie und im Rahmen der Verschuldenshaftung bei grober Fahrlässigkeit, Arglist und Vorsatz.

XVI. Ausführbestimmungen

1. Für die Einhaltung exportrechtlicher Voraussetzungen, insbesondere für Verzollung, sowie für andere ggf. anfallende Einfuhrsteuern oder Gebühren, ist der Besteller verantwortlich. Sofern der Verkauf, Weiterverkauf, die Disposition von Lieferungen und Leistungen sowie jede Technologie oder sonstige technische Hilfe exportrechtlichen Regelungen unterfällt, steht die Vereinbarung über diese Lieferungen und Leistungen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ggf. erforderliche behördliche Genehmigung erteilt wird. Daneben steht diese Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen unter der auflösenden Bedingung für den Fall, dass die behördliche Genehmigung für diese Lieferung und Leistung erteilt worden ist und vor der Ausfuhr widerrufen wird. Sollte die Genehmigung nicht, oder erst mit Verzögerung erteilt werden oder sollte sie nach erfolgter Erteilung widerrufen werden, ist der Besteller nicht berechtigt Schadensersatzansprüche - gleich welchen Rechtsgrundes - geltend zu machen, sofern die Versagung der Genehmigung von MR nicht zu vertreten ist. Er ist vielmehr dazu verpflichtet die - ggf. im Rahmen einer Vorleistung - von MR bereits erbrachten Leistungen wie vereinbart zu vergüten.
2. Der Besteller erklärt die MR über jeden beabsichtigten Weiterverkauf der Lieferung/Leistung an einen von einer Exportbeschränkung betroffenen Kunden zu informieren.
3. Sofern es einer exportrechtlichen Genehmigung bedarf, wird der Besteller MR in dem erforderlichen Maße unterstützen, insbesondere etwaige Endverbleibsdokumente einzuholen oder zu erteilen, sowie sonstige erforderliche Dokumente vorzulegen oder notwendige Erklärungen abzugeben.

XVII. Anwendbares Recht

Das deutsche Recht ist anwendbar unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Regelungen des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XVIII. Schiedsgerichtsklausel für nationale Lieferungen

Für Verträge zwischen MR und Bestellem mit Sitz in Deutschland ist die folgende Schiedsgerichtsklausel anwendbar:

Alle Streitigkeiten die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Verfahrens ist München. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Verfahrens ist Deutsch. Das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist auf diesen Rechtsstreit anwendbar.

XIX. Schiedsgerichtsklausel für internationale Lieferungen

Für Verträge zwischen MR und Bestellem mit Sitz außerhalb Deutschlands ist die folgende Schiedsgerichtsklausel anwendbar:

Alle Streitigkeiten die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Verfahrens ist Zürich. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Verfahrens ist Englisch. Das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist auf diesen Rechtsstreit anwendbar.

XX. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

XXI. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Klausel ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.